

29/2023

Synopse

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.000**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:
	<p>Art. 11a Elektronische Dokumente</p> <p>¹ Eine auf einem elektronischen Dokument angebrachte, mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundene qualifizierte elektronische Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) ist kantonalrechtlich der Unterschrift gleichgestellt, vorbehältlich des Erfordernisses einer eigenhändigen Unterschrift gemäss gesetzlicher oder vertraglicher Regelung. Der Grosse Rat legt fest, in welchen gesetzlichen Bereichen eine eigenhändige Unterschrift erforderlich ist.</p> <p>² Im Verkehr mit Behörden und amtlichen Stellen kann für elektronische Dokumente anstelle der Signatur als weiterer Ersatz der Unterschrift eine elektronische Bestätigung vorgesehen werden. Voraussetzung ist, dass die Herkunft und Integrität von elektronischem Dokument und Bestätigung jederzeit nachgewiesen werden können.</p> <p>³ Behörden und amtliche Stellen können Adressaten mit deren Einverständnis statt physischer Dokumente elektronische Dokumente zustellen. Anstelle von physischen Unterschriften werden gleichgestellte elektronische Signaturen verwendet.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	<p>⁴ Für elektronische amtliche Zugänge, elektronische Benutzerkonti oder elektronische Behördenportale kann die Authentisierung mittels elektronischer Identifikatoren zugelassen werden. Der Grosse Rat regelt den Betrieb und die Verfahren für die Zugänge, Benutzerkonti oder Behördenportale.</p>
<p>Art. 99 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.</p> <p>² Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.</p> <p>³ Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.</p>	<p>³ Die Standeskommission regelt das Erforderliche für</p> <p>a) die Aufsicht über die Stiftungen,</p> <p>b) die elektronische Signatur,</p> <p>c) die elektronische Bestätigung, Beurkundung und Beglaubigung sowie</p> <p>d) den Umgang mit elektronischen und physischen Unterlagen in der Verwaltung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.